

Freiburg		
		Karlsruhe
Ludwigsburg		
		Mannheim
Meckenbeuren		
		Reutlingen
Rottweil		
		Schwäbisch Gmünd

Beratungskonzept zum Vorbereitungs- dienst in Teilzeit Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule

Fassung vom 14.05.2019



Baden - Württemberg
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlegende Rahmenbedingungen zur Aufnahme des VD in Teilzeit Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule
2. Prüfungsrechtliche Voraussetzungen - Ergänzungen der WHRPO II vom 3. November 2014 der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Werkreal-, Haupt- und Realschule)
3. Struktur VD in Teilzeit Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule
4. Checkliste für Seminarleitungen: VD in Teilzeit Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule

Impressum

Herausgeber:

Landeslehrerprüfungsamt im
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Thomas Schwarz, Regierungsschuldirektor (verantwortlich)

Arbeitsgruppe:

Daniela Stenzel-Karg, Stellvertretende Seminarleiterin, Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (WHRs), Reutlingen

Patrick Beuchert, Stellvertretender Seminarleiter, Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (WHRs), Freiburg

2. Auflage, Mai 2019

1. Grundlegende Rahmenbedingungen zur Aufnahme des VD in Teilzeit Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule

- Die Bewerberinnen und Bewerber haben das 1. Staatsexamen für das Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen oder einen vergleichbaren, anerkannten Abschluss erworben und erfüllen die Zugangsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst (VD) für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule in Baden-Württemberg.
- Die Bewerberinnen und Bewerber erfüllen die Voraussetzungen zur Zulassung zum VD in Teilzeit Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule nach § 13a der WHRPO II (2014), in der derzeit gültigen Fassung.
- Der Antrag für den Vorbereitungsdienst in Teilzeit ist in das Online-Bewerbungsformular integriert und ist, wenn die Voraussetzungen schon zum Zeitpunkt der Einreichung des Zulassungsantrags zum Vorbereitungsdienst vorliegen, gleichzeitig mit diesem über das VD-Online-Bewerbungsportal im Internet zu stellen.
- Bewerberinnen oder der Bewerber, bei denen erst nach Beginn des Vorbereitungsdienstes die Voraussetzungen vorliegen und die auf Grund dessen einen Wechsel in einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit anstreben, wenden sich bitte direkt an das zuständige Regierungspräsidium.
- Über die Bewerberinnen und Bewerber oder das RP wird Kontakt zur zuständigen Seminarleitung hergestellt. Die Seminarleitung führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein Beratungsgespräch, in dem die Bedingungen des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit und ihre Auswirkungen verdeutlicht werden. Das Protokoll dieses Beratungsgesprächs erhalten die Seminarleitung und die Bewerberin oder der Bewerber. Das RP bearbeitet im Anschluss den Antrag auf einen VD in Teilzeit.
- Bei einer Entscheidung gegen den Vorbereitungsdienst in Teilzeit teilt die Bewerberin oder der Bewerber dem Regierungspräsidium und der Seminarleitung formlos mit, dass ein Vorbereitungsdienst in Vollzeit angestrebt wird.
- Tritt eine der Voraussetzungen im Sinne des § 69 Absatz 1a des Landesbeamtengesetzes während des ersten Ausbildungsabschnitts ein, kann der Antrag auch noch nachträglich beim Regierungspräsidium gestellt werden, allerdings nur mit Wirkung zum folgenden Schuljahr. Fällt eine der Voraussetzungen im Sinne des § 69 Absatz 1a des Landesbeamtengesetzes nach Bewilligung von Teilzeit im Laufe des ersten Ausbildungsabschnitts weg, kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ein Antrag auf Aufhebung der Teilzeit beim Re-

gierungspräsidium gestellt werden, allerdings mit Wirkung erst ab dem folgenden Schuljahr.

- Bewerberinnen / Bewerber zum VD in Teilzeit werden vom RP zugelassen und dem zuständigen Seminar direkt zugewiesen; die Zuweisungskommission wird informiert.
- Die Seminarleitung hat bei der Schulzuweisung im Vorfeld des VD mit einer Ausbildungsschule die dortige Aufnahme der/des Bewerberin/Bewerbers vereinbart und mit der Schulleitung einvernehmlich sichergestellt, dass alle Bedingungen des VD in Teilzeit regelgerecht umgesetzt werden können.
- Die SAF (WHRS) streben an, die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im VD in Teilzeit so in die bestehenden Ausbildungsstrukturen zu integrieren, dass im Regelfall keine individuellen Ausbildungspläne/-strukturen hergestellt werden müssen. Im Wesentlichen bedeutet dies, dass die betroffenen LA im ersten Ausbildungsabschnitt und im ersten Jahr des zweiten Ausbildungsabschnitts in die Ausbildungsschienen des Ausgangskurses integriert sind und im zweiten Jahr des zweiten Ausbildungsabschnitts in die Ausbildungsschienen des Folgekurses integriert sind.
- Der VD in Teilzeit soll so installiert werden, dass es innerhalb des ersten Ausbildungsabschnittes (AB 1) grundsätzlich wenige Reduzierungen seitens der Ausbildungsanforderungen geben kann. Das Ausmaß der schulischen Hospitation kann auf 8 Wochenstunden reduziert werden, die Entscheidung, ob die/der LA im zweiten Ausbildungsabschnitt eigenverantwortlich unterrichten kann ist vom Seminar im Benehmen mit der Schulleitung der Ausbildungsschule zu treffen.
- Ansprechpersonen für den Vorbereitungsdienst in den Regierungspräsidien <https://www.lehrer-online-bw.de/,Lde/Startseite/vdonline/Vorbereitungsdienst-Kontakt>

2. Prüfungsrechtliche Voraussetzungen - Ergänzungen der WHRPO II vom 3. November 2014

§ 13a

Vorbereitungsdienst in Teilzeit

(1) Auf Antrag kann bei Vorliegen der in § 69 Absatz 1 a des Landesbeamtengesetzes (LBG) genannten Voraussetzungen der Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 auch in Teilzeit im Umfang von 60 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters abgeleistet werden.

(2) Der Antrag ist, wenn die Voraussetzungen nach § 69 Absatz 1 a LBG schon zum Zeitpunkt der Einreichung des Zulassungsantrags zum Vorbereitungsdienst gemäß § 3 Absatz 2 vorliegen, gleichzeitig mit diesem über das Online-Bewerbungsportal der Kultusverwaltung Baden-Württemberg zu stellen. Tritt eine der Voraussetzungen des § 69 Absatz 1 a LBG nach der Einreichung des Zulassungsantrags, aber noch vor oder während des ersten Ausbildungsabschnitts ein, kann der Antrag auch noch nachträglich beim Regierungspräsidium mit Wirkung zum Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts gestellt werden. Fällt eine der Voraussetzungen des § 69 Absatz 1 a LBG nach Bewilligung von Teilzeit während des ersten Ausbildungsabschnitts weg, kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ein Antrag auf Aufhebung der Teilzeit beim Regierungspräsidium mit Wirkung zum Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts gestellt werden. In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist ein individueller Ausbildungsplan zu erstellen. Dem Antrag auf Bewilligung oder Aufhebung von Teilzeit sind die vom Regierungspräsidium geforderten Nachweise beizufügen.

(3) Der Vorbereitungsdienst in Teilzeit dauert abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 in der Regel fünf Unterrichtshalbjahre. Hinsichtlich der Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung findet § 10 Absatz 8 Satz 3 keine Anwendung.

(4) Im ersten Ausbildungsabschnitt gemäß § 11 Absatz 2 legt die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter im Benehmen mit der Seminarleitung und der Schule die Reihenfolge der Ausbildungsfächer für den zweiten Ausbildungsabschnitt fest. Abweichend von § 11 Absatz 3 dauert der zweite Ausbildungsabschnitt vier Unterrichtshalbjahre.

(5) Bei der Ausbildung am Seminar sind von § 12 Absatz 1 abweichende individuelle Regelungen im Ausbildungsplan möglich, wobei von der Seminarleitung sicherzustellen ist, dass am Ende gleichwertige Ausbildungsinhalte absolviert wurden wie bei einem Vorbereitungsdienst in Vollzeit.

(6) Abweichend von § 13 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 hospitieren und unterrichten die Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter in der Regel bis zu acht Wo-

chenstunden in der Schule. Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden abweichend von § 13 Absatz 4 Satz 1 in der Regel pro Schuljahr bis zu acht Wochenstunden, bei Schwerbehinderung bis zu sieben Wochenstunden selbstständig unterrichtet, davon mindestens sechs, bei Schwerbehinderung fünf Wochenstunden in kontinuierlichen selbstständigen Lehraufträgen.

(7) Abweichend von § 19 Absatz 3 Satz 1 ist das Thema der Hausarbeit im vierten Unterrichtshalbjahr bis Ende Oktober zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Die Ausbildung in einem weiteren Ausbildungsfach gemäß § 4 Absatz 3 in Verbindung mit § 29 Absatz 2 ist nicht möglich. Nach Beginn des Vorbereitungsdienstes ist ein Tausch von studierten Ausbildungsfächern ausgeschlossen.

(9) Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Vorbereitungsdienst in Vollzeit für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit.

3. Struktur VD in Teilzeit Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschule

VD in Teilzeit 60% 30 Monate	Ausbildungsabschnitt 1 Unterrichtshalbjahr 1 1. Februar bis 31. Juli	Ausbildungsabschnitt 2 Unterrichtshalbjahre 2 und 3 September - Juli		Ausbildungsabschnitt 2 Unterrichtshalbjahre 4 und 5 September - Juli	
Ausbildungsmerkmale	Ausbildung an Schule und Seminar Hospitationen und eigener Unterricht an der Ausbildungsschule bis zu 8 Wochenstunden Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen des Seminars Entscheidung selbständiges Unterrichten (durch Schule und Seminar)	Ausbildung an Schule und Seminar Wöchentlich bis zu 6-8 Stunden Unterricht in kontinuierlichen Lehraufträgen - in einem oder zwei Ausbildungsfächern wird/werden an der Schule unterrichtet und entsprechend am Seminar ausgebildet Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen des Seminars Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen der Schule		Ausbildung an Schule und Seminar Wöchentlich bis zu 6-8 Stunden Unterricht in kontinuierlichen Lehraufträgen - das zweite und/oder dritte Ausbildungsfach wird an der Schule unterrichtet und entsprechend am Seminar ausgebildet Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen des Seminars Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen der Schule	
Prüfungen nach WHRPO II	Entscheidung selbständiges Unterrichten (durch Schule und Seminar) § 10 Absatz 4 - Verlängerung 1. Ausbildungsabschnitt § 12 Absatz 4 - verbindliches Ausbildungsgespräch	§ 18 Schulrecht Entscheidung Prüfung § 21 und 22	§ 21 Unterrichtspraxis Fach 1 oder Ggf. Fach 2 § 22 Fachdidaktik im Fach 1 oder Ggf. Fach 2 § 12 Absatz 4 - optionales Ausbildungsgespräch	§ 19 Entscheidung Prüfung (Hausarbeit)	§ 19 Hausarbeit § 20 Pädagogik § 21 Unterrichtspraxis Fach 2 und Fach 3 § 22 Fachdidaktik Fach 2 und Fach 3 § 13 Schulleiterbeurteilung
Prüfungsordnungen	Konsequenzen bei nicht bestandenem Prüfungsteil Verlängerung 1. Ausbildungsabschnitt - ein Unterrichtshalbjahr im direkten Anschluss an Ausbildungsabschnitt 1 Verlängerung bei nicht bestandener Prüfung nach § 21 - idR ein Unterrichtshalbjahr, anschließend an das Ende von Ausbildungsabschnitt 2 (Unterrichtshalbjahr 5) Wiederholung im lfd. VD: nur bei Schulrecht, Hausarbeit, Kolloquien Verlängerung bei nicht bestandener Schulleiterbeurteilung nach § 13 - idR ein Unterrichtshalbjahr				

4. Checkliste für Seminarleitungen: VD in Teilzeit Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule

Zeitraumen	Vorgang
Vor Beginn des VD	Bewerberin / Bewerber beantragt über VD-online den VD in Teilzeit
Vor Beginn des VD	Bewerberin / Bewerber informiert parallel dazu per Mail die zuständige Sachbearbeitung im RP
Vor Beginn des VD	Das RP teilt der zuständigen Seminarleitung die Bewerberin / den Bewerber mit und fordert diese auf, Kontakt mit dem Seminar aufzunehmen
Vor Beginn des VD	<p>Die Seminarleitung des zuständigen Seminars führt mit der/dem Bewerberin / Bewerber ein Beratungsgespräch, in dem die Bedingungen des Vorbereitungsdiensts in Teilzeit und ihre Auswirkungen verdeutlicht werden. Im Rahmen der Beratung soll hervorgehoben werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bezüge über die gesamte Zeit des VD in Teilzeit bei 60 % liegen - es im AB1 nur geringfügige Möglichkeiten der tatsächlichen Reduzierung gibt, da eine valide Entscheidung über die Erteilung selbständigen Unterrichts möglich sein muss - kein Anspruch auf mehrere unterrichtsfreie Tage in der Woche erfüllt werden kann, da die Fächer grundsätzlich in vollem Umfang (Stunden-tafel) und gleichmäßig auf die Unterrichtswoche verteilt zu unterrichten sind
Vor Beginn des VD	Bewerberin / Bewerber wird vom RP zum VD in Teilzeit zugelassen und dem zuständigen Seminar direkt zugewiesen; die Seminarleitung informiert die Zuweisungskommission
Vor Beginn des VD	Die Seminarleitung weist nach Absprache mit der Schulleitung eine Schule zu
Vor Beginn des VD	<p>Die Seminarleitung klärt mit den Bewerbern die Abläufe des VD in Teilzeit unter den gegebenen Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsbestandteile an Schule und Seminar im AB1 • Ausbildungsbestandteile an Schule und Seminar im AB2 im ersten Schuljahr mit eigenverantwortlichem Unterricht; Prüfungsbestandteile im ersten Schuljahr mit selbstständigem Unterricht • Ausbildungsbestandteile an Schule und Seminar im AB2 im zweiten Schuljahr mit selbstständigem Unterricht; Prüfungsbestandteile im zweiten Schuljahr mit eigenverantwortlichem Unterricht • Regelungen/ Vorgehen bei Verlängerung des AB1; Regelungen Vorgehen bei Nicht-Bestehen von Prüfungsbestandteilen • Die Ausbildung in einem weiteren Ausbildungsfach gemäß § 4 Absatz 3 in Verbindung mit § 29 Absatz 2 ist nicht möglich. Nach Beginn des Vorbereitungsdienstes ist ein Tausch von studierten Ausbildungsfächern ausgeschlossen.

Zeitraumen	Vorgang
Beginn des VD - AB1	Im AB 1 verläuft die Ausbildung im Rahmen eines individuellen Ausbildungsplans parallel zum regulären VD.
AB 1	Die schulischen Hospitationen der/des LA von bis zu 8 Wochenstunden dienen der Hospitation und dem eigenen Unterrichten. Dieser Unterricht wird zunehmend eigenverantwortlich im Rahmen des Lehrauftrags anderer Lehrkräfte geplant und durchgeführt.
AB 1	Der Antrag auf Durchführung des VD in Teilzeit kann bis zum Ende des AB 1 durch die/den betroffenen LA aufgehoben werden, wenn die maßgebliche Voraussetzung zur Bewilligung weggefallen ist. Ebenso kann im Laufe des 1. Ausbildungsabschnittes ein Antrag nachgereicht werden, wenn sich die für die Zulassung erforderlichen Bedingungen erst während des AB 1 eingestellt haben.
AB 1	Die/der LA besucht ergänzende Veranstaltungen nach WHRPO II im gleichen Ausmaß und gleicher Organisationsform wie die LA im regulären VD.
AB 1 Ende	Seminar und Schulleitung entscheiden im Benehmen über die Befähigung des selbstständigen Unterrichts gemäß § 10 WHRPO II. Kann selbstständiger Unterricht nicht verantwortet werden, wird der AB 1 vom RP einmal um längstens sechs Monate verlängert.
AB 1 Ende	Zum Ende des AB 1 klärt die Seminarleitung mit der Schulleitung die weitere schulische Ausbildung in den beiden Schuljahren des AB 2. Mit den betroffenen LA führt die Seminarleitung ein verbindliches Informationsgespräch über die weitere Gestaltung der Ausbildung an Schule und Seminar.
AB 1 Ende	Die Seminarleitung LA legt im Benehmen mit der Schulleitung und der/dem LA die Ausbildungsstruktur für die kommenden 4 Ausbildungshalbjahre fest
AB 1 Ende	Erstes verbindliches Ausbildungsgespräch

Zeitraumen	Vorgang
AB 2; erstes Jahr	<p>Das erste Jahr im selbstständigen Unterricht beinhaltet folgende Ausbildungsbestandteile und Prüfungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschluss der Ausbildung in Schulrecht mit anschließender Prüfung, zusammen mit den LA im regulären VD • Entscheidung über die Form der Unterrichtsvorbereitung der unterrichtspraktischen Prüfung(en) (UPP), zusammen mit den LA im regulären VD • Ausbildung in einer oder zwei Fachdidaktik(en) (Ausbildungsfach) am Seminar mit anschließender UPP + Kolloquium im Ausbildungsfach, im gleichen Zeit- und Organisationsrahmen wie für die LA im regulären VD • Schulischer Unterricht im entsprechenden Fach - mindestens ein voller Lehrauftrag nach für die entsprechende Klasse bestehender Stundentafel; Gesamtumfang der erteilten Unterrichtsstunden 6-8 Stunden. Mit der Stundenzahl des im 2. Ausbildungsjahr erteilten Unterrichts muss die Summe von 13 Stunden (bei Schwerbehinderung 12) erreicht werden. • Ergänzende Veranstaltungen nach WHRPO II werden von der/dem LA in diesem Jahr am Seminar so weit besucht, bis die Sollstundenzahl für diesen Ausbildungsbereich erreicht ist

AB 2 Ende erstes Jahr	Zweites optionales Ausbildungsgespräch
-----------------------	----------------------------------------

Zeitraumen	Vorgang
AB 2; zweites Jahr	<p>Das zweite Jahr im selbstständigen Unterricht beinhaltet folgende Ausbildungsbestandteile und Prüfungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung in der zweiten/dritten Fachdidaktik (Ausbildungsfach) am Seminar mit anschließender UPP + Kolloquium im Ausbildungsfach, im gleichen Zeit- und Organisationsrahmen wie für die LA im regulären VD des Folgekurses • Schulischer Unterricht im entsprechenden Fach - mindestens ein voller Lehrauftrag nach für die entsprechende Klasse bestehender Stundentafel; Gesamtumfang der erteilten Unterrichtsstunden 6-8 Stunden. • Ausbildung am Seminar in Pädagogik - eingebettet in die reguläre Ausbildungsstruktur des Folgekurses mit anschließender Prüfung (pädagogisches Kolloquium) im gleichen Zeit- und Organisationsrahmen wie für die LA im regulären VD des Folgekurses • Die Hausarbeit nach § 19 wird angefertigt. Sie soll inhaltlich dem Ausbildungsfach dieses Ausbildungsjahres oder Pädagogik zugeordnet sein; entsprechend wird die Hausarbeit im gleichen Zeit- und Organisationsrahmen wie für die LA im regulären VD des Folgekurses gefertigt und anschließend beurteilt und bewertet. • Beurteilung durch die Schulleitung (unter Berücksichtigung der gesamten Ausbildungszeit)
AB 2 ; Ende zweites Jahr	Auf Wunsch Bilanzgespräch (3. Ausbildungsgespräch)
AB 2 ; Ende zweites Jahr	Zeugnisübergabe und Verabschiedung im Rahmen des Abschlusses des regulären VD des Folgekurses

Zeitraumen	Vorgang
Nichtbestehen von Prüfungsteilen; ggf. Verlängerung des VD	<p>Folgende Prüfungsteile können in der laufenden Ausbildung wiederholt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schul- und Beamtenrecht § 18 • Hausarbeit § 19 • Pädagogisches Kolloquium § 20 • Fachdidaktische Kolloquien § 21 <p>Das Nichtbestehen folgender Prüfungsteile führt zu einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beurteilung der Unterrichtspraxis § 21 • Schulleiterbeurteilung § 13 <p>Ist die unterrichtspraktische Prüfung und das zu diesem Fach gehörende fachdidaktische Kolloquium nicht bestanden, findet die Wiederholung beider Prüfungsteile in der Verlängerung statt.</p> <p>In allen Fällen ist eine neue Beurteilung durch die Schulleitung unter Berücksichtigung der gesamten Ausbildungszeit zu erstellen.</p>

Beratungskonzept zum Vorbereitungsdienst in Teilzeit Kurs 2019

Teilnehmende am Beratungsgespräch

(Datum xx.yy.zzzz am SSDL _____ ;

Bestätigung durch Unterschrift):

Name: _____

Unterschrift: _____

Name: _____

Unterschrift: _____

Name: _____

Unterschrift: _____

Voraussetzungen	√
Der Antrag ist, wenn die Voraussetzungen schon zum Zeitpunkt der Einreichung des Zulassungsantrags zum Vorbereitungsdienst gemäß § 3 vorliegen, gleichzeitig mit diesem über das Online-Bewerbungsportal der Kultusverwaltung Kultusportal Baden-Württemberg im Internet zu stellen.	<input type="checkbox"/>
Tritt eine der Voraussetzungen im Sinne des § 69 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes während des ersten Ausbildungsabschnitts ein, kann der Antrag auch noch nachträglich beim Regierungspräsidium gestellt werden, allerdings nur mit Wirkung zum folgenden Schuljahr.	<input type="checkbox"/>
Fällt eine der Voraussetzungen im Sinne des § 69 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes nach Bewilligung der von Teilzeitoption im Laufe des ersten Ausbildungsabschnitts weg, kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ein Antrag auf Aufhebung der Teilzeit beim Regierungspräsidium gestellt werden, allerdings mit Wirkung erst ab dem folgenden Schuljahr.	<input type="checkbox"/>
Dem Antrag auf Bewilligung oder Aufhebung von Teilzeit oder der Aufhebung von Teilzeit sind jeweils die erforderlichen Nachweise beizufügen	<input type="checkbox"/>

Bedingungen	
Die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung im Vorbereitungsdienst soll <ul style="list-style-type: none"> • zur Betreuung und Pflege von Kindern unter 18 Jahren, • zur Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger geschaffen werden. 	<input type="checkbox"/>

Auch schwerbehinderte Menschen sollen die Möglichkeit erhalten, einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit zu absolvieren.	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Individuelle Ausbildungspläne	
Erster Ausbildungsabschnitt - Dauer - ein Unterrichtshalbjahr; Ausbildung an Schule und Seminar; Entscheidung selbstständiges Unterrichten (durch Schule und Seminar) am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts	<input type="checkbox"/>
Die Ausbildung in einem weiteren Ausbildungsfach gemäß § 4 Absatz 3 in Verbindung mit § 29 Absatz 2 ist nicht möglich. Nach Beginn des Vorbereitungsdienstes ist ein Tausch von studierten Ausbildungsfächern ausgeschlossen.	<input type="checkbox"/>
Ausbildung am Seminar - bei der Ausbildung am Seminar sind von § 12 abweichende individuelle Regelungen im Ausbildungsplan möglich, wobei von der Seminarleitung sicherzustellen ist, dass am Ende gleichwertige Ausbildungsinhalte absolviert wurden wie bei einem Vorbereitungsdienst in Vollzeit.	<input type="checkbox"/>
Beispiel WHRPO II - Pädagogik 120 Stunden; Fachdidaktik je Fach 70 Stunden; Koop./Inklusion 15 Stunden; Schulrecht 35 Stunden; Ergänzende Veranstaltungen 30 Stunden (ggf. Europalehramt + 35 Stunden)	
Ausbildung an der Schule - wöchentlich bis zu 8 Unterrichtsstunden Hospitation und Unterricht im Rahmen des Lehrauftrags anderer Lehrkräfte	<input type="checkbox"/>
bis Anfang Juli 2019 - Lehramtsanwärterin oder Lehramtsanwärter legt gemäß § 11 Absatz 2 im Benehmen mit der Seminarleitung und der Schule die Reihenfolge der Ausbildungsfächer für den zweiten Ausbildungsabschnitt fest. Abweichend von § 11 Absatz 3 dauert der zweite Ausbildungsabschnitt vier Unterrichtshalbjahre.	<input type="checkbox"/>
Zweiter Ausbildungsabschnitt - Dauer - ein Schuljahr (zwei Unterrichtshalbjahre); Ausbildung an Schule und Seminar; wöchentlich bis zu 8 Unterrichtsstunden in kontinuierlichen Lehraufträgen in einem und/oder zwei Ausbildungsfächern; Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen der Schule; Kennenlernen der Aufgaben der Klassenführung; Kennenlernen der schulischen Gremien plus	<input type="checkbox"/>
Dauer - zweites Schuljahr (zwei Unterrichtshalbjahre); Ausbildung an Schule und Seminar; wöchentlich bis zu 8 Unterrichtsstunden in kontinuierlichen Lehraufträgen in einem oder zwei Ausbildungsfächern; Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen der Schule; Kennenlernen der Aufgaben der Klassenführung; Kennenlernen der schulischen Gremien	<input type="checkbox"/>
Prüfungen nach Prüfungsordnung	<input type="checkbox"/>
Seminarspezifische Besonderheiten	<input type="checkbox"/>

Prüfungen nach den jeweiligen Prüfungsordnungen	
Abweichend von § 19 Absatz 3 Satz 1 ist das Thema der Hausarbeit bis Ende Oktober, der in das vierte Unterrichtshalbjahr fällt, zur Genehmigung	<input type="checkbox"/>

<p>vorzulegen. Die Entscheidung nach § 21 Absatz 1 Satz 6 ist von der Lehramtsanwärterin und dem Lehramtsanwärter zu einem vom Prüfungsamt festgelegten Termin zu treffen.</p> <p>Im zweiten Schulhalbjahr:</p> <p>§ 18 Schulrecht</p> <p>Im dritten Schulhalbjahr:</p> <p>§ 21 Unterrichtspraxis Fach 1 oder ggf. 2 § 22 Fachdidaktik Fach 1 oder ggf. 2</p> <p>Im vierten Schulhalbjahr:</p> <p>§ 19 Hausarbeit</p> <p>Im fünften Schulhalbjahr:</p> <p>§ 20 Pädagogik § 21 Unterrichtspraxis Fach 2 und ggf. 3 § 22 Fachdidaktik Fach 2 und ggf. 3 § 13 Schulleiterbeurteilung</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Wiederholung nicht bestandener Prüfungsteile	
<p>Abweichend von § 10 Absatz 8 ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Beurteilung der Unterrichtspraxis in einem verlängerten VD abzulegen. Nicht bestandene Kolloquien können auf Antrag im laufenden VD abgelegt werden, ist auch eine unterrichtspraktische Prüfung nicht bestanden, finden alle Wiederholungen im verlängerten Vorbereitungsdienst statt.</p> <p>§ 18 Schulrecht - Wdh. im laufenden VD idR im zweiten Schulhalbjahr § 19 Hausarbeit - Wdh. im laufenden VD im fünften Schulhalbjahr § 20 Pädagogik - Wdh. nach § 10 Absatz 8 im fünften Schulhalbjahr möglich § 21 Unterrichtspraxis - Wdh. im verlängerten VD, idR bis zum 31.12. eines Jahres § 22 Fachdidaktik - Wdh. nach § 10 Absatz 8 im fünften Schulhalbjahr möglich, im Zusammenhang mit einer nicht bestandenen Prüfung nach § 21 nur im Zusammenhang mit der Wiederholung der UPP § 13 Schulleiterbeurteilung - Wdh. im verlängerten VD, idR bis zum 31.12. eines Jahres</p>	<input type="checkbox"/>

Verteiler:

- Seminarleitung
- Regierungspräsidium
- Sekretariat
- Prüfungsorganisation
- LLPA-Außenstelle
- Lehramtsanwärterin/Lehramtsanwärter